

# Textilarbeiter-Zeitung

## Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 5 Mark.

Verlag Friedrich Jahresbrach, Düsseldorf 100, Tannenstraße 3. Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Euth. Kirchstraße Nr. 63-65. Fernruf: 4692.

Schriftleitung: Düsseldorf 100, Tannenstr. 33. Fernruf 4423, Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

### Unser Verband im Jahre 1921.

#### A. Allgemeines.

Die Beschäftigung der deutschen Textilindustrie war im Jahre 1921 im allgemeinen nicht ungünstig. Die Unternehmer verdienten gut, während die Arbeiterlöhne nicht mit der Geldentwertung Schritt hielten. In vielen Fällen konnte den berechtigten Lohnansprüchen erst durch Streiks Geltung verschafft werden. Das von den zentral zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbänden geforderte Arbeitszeitabkommen, das mit Rücksicht auf die zahlreich beschäftigten weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte eine Wochenarbeitszeit von 46 Stunden vorsieht, konnte nicht wieder erneuert werden. Dadurch wurde in manche Tarifgebiete eine starke Beunruhigung getragen. Die wilde Streik- und Putzschakal falsch erzeugener Massen im freigewerblich-Textilarbeiterverband bildete immer noch ein starkes Hemmnis für eine zielklare gewerkschaftliche Interessenpolitik. Mit der weiteren Erstarkung unseres Verbandes konnte unser Einfluß stärker zur Geltung gebracht und dadurch insbesondere die Tarif- und Lohnpolitik günstig beeinflusst werden. So konnte in den rheinisch-westfälischen Textilbezirken, wo unser Verband ausschlaggebend ist, der Familienstandslohn überall durchgeführt werden, obgleich die Lohnsätze in diesen Bezirken allgemein höher stehen wie in den gleichartigen Industriezweigen der übrigen deutschen Bezirke.

Durch die straffe Betriebsräteorganisation unseres Verbandes konnten bei den Betriebsräteahlen 3522 Mitglieder als Arbeiterräte gewählt werden, gegen 2802 im Jahre 1920. Dieser verstärkte Einfluß brachte weitere agitatorische Erfolge und trug nicht unwesentlich bei zur Eindämmung des sozialdemokratischen Terrors. Zur weiteren Erleichterung der Betriebsratsmitglieder wurden zahlreiche Kurse mit Erfolg durchgeführt. Durch fortschreitende Kartellierung, durch weitgehenden Zusammenschluß der Einzelbetriebe zu gewaltigen Großunternehmungen mit starker horizontaler Ausdehnung und vertikaler Gliederung sowie durch Bildung umfangreicher Preisconventionen haben die Inlandspreise für Textilzeugnisse die Weltmarktpreise bald erreicht, zum Teil schon überschritten. Begünstigt wird diese ungesunde Preispolitik durch die bestehenden Einfuhrverbote für Auslandsware. Da breitere Schichten der deutschen Verbraucher wegen der geringen Einkünfte nicht mehr aufnahmefähig sind für Bekleidungs- und Bedarfsartikel aus Textilien, droht bei Stöckung des Auslandsabzuges eine schwere Krise für das deutsche Textil- und Bekleidungs-gewerbe. Unser Verband hat zur Verhütung dieser Schäden die Bildung paritätischer und unabhängiger Selbstbewirtschaftungsräte gefordert, deren Aufgaben besonders auch auf dem Gebiete der Preisregelung und der Herbeiführung einer engeren Verbindung zwischen Erzeugern und Verbrauchern und deren Organisationen liegen sollen.

#### B. Mitgliederverhältnisse.

Die Mitgliederentwicklung hatte im Jahre 1921 eine ruhige aber stets steigende Tendenz aufzuweisen. Der Verband zählte am Schlusse des IV. Quartals 1921 in 501 Ortsgruppen insgesamt 129 572 Mitglieder gegenüber 108 613 am Ende des IV. Quartals 1920. Es betrug die

Mitgliederzahl	männlich	weiblich	insgesamt
am 31. Dezember 1920	38 944	69 669	108 613
am 31. März 1921	39 273	70 979	110 252
am 30. Juni 1921	40 286	71 495	111 781
am 30. September 1921	43 050	77 103	120 153
am 31. Dezember 1921	44 482	85 090	129 572

Demnach hatte unser Verband im Kalenderjahr 1921 eine Zunahme von 5538 männlichen und von 15421 weiblichen Mitgliedern. Die Gesamtzunahme beträgt mithin 20 959 Mitglieder. Das ist immerhin ein Erfolg, der uns mit Stolz und mit Freude erfüllen kann. Er muß uns aber auch erfüllen mit dem Wunsche zur Erreichung noch größerer agitatorischer Erfolge. Die Frage: Wie verschaffen wir unserem Verbands eine größere Ausbreitungsmöglichkeit? darf auf der Tagesordnung keiner einzigen Verbandsveranstaltung fehlen.

Jedes Mitglied unseres Verbandes muß unablässig bemüht sein, dem Verbands immer wieder neue Mitglieder zuzuführen. Ist bei jedem Verbandsmitglied das gewerkschaftliche Verantwortungsgefühl genügend ausgeprägt, sorgt jedes Einzelmitglied bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit für eine äußere Stärkung des Verbandes, dann muß und wird uns das laufende Jahr noch einmal so viel neue Mitglieder bringen als wie das vergangene Jahr uns gebracht hat.

#### C. Rassenverhältnisse.

Darüber gibt die nachfolgende Uebersicht Auskunft. Es betragen im Jahre 1921:

##### 1. Einnahmen.

1. an Beiträgen (einschl. Lokal-, Bezirks- und Extrabeiträgen)	18 958 229,50 M.
2. an Beitrittsgeldern	13 806,— "
3. an sonstigen Einnahmen	4 717 389,36 "
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>23 689 424,86 M.</b>

##### 2. Ausgaben.

1. für die Hauptverwaltung	einschl. Löhne u. Gehälter von Beamten und Angestellten	3 881 126,34 M.
2. für die Bezirksverwaltungen		384 132,— "
3. für die Zahlstellenverwaltungen (Anteile der Zahlstellen u. Ortsgruppen an den Verbandsbeiträgen)		5 058 941,40 "
4. für Verbandsorgan (Ausgaben für Redaktion, Gehälter, Ausgaben für Mitarbeiter, Druck, Verpackung und Versandkosten mit Porto)		1 045 755,01 "
5. für Rechtsschutz (einschl. Gehälter für Rechtsschutzbeamte und Auslagen für Büros)		12 776,55 "
6. für Bibliothek u. Bildungszwecke		408 841,39 "
7. für Beiträge an den Gesamtverband		95 929,90 "
8. für Streik- und Gemahregelunterstützung		2 641 853,25 "
9. für Arbeitslosen- u. Reiseunterst.		420 247,16 "
10. für Krankengeld		870 905,43 "
11. für Sterbegeld		52 390,— "
12. für sonstige Unterstützungen		5 590,— "
13. für sonstige Ausgaben		463 514,54 "
		<b>13 262 002,97 M.</b>

##### 3. Schluß der Rechnung.

1. Gesamteinnahmen 1921	23 689 424,86 M.
2. Gesamtausgaben 1921	13 262 002,97 "
3. Vermögensbestand am 31. 12. 1921 (Haupt- und Lokalassen)	10 427 421,89 "
4. Davon Vermögensbestand d. Hauptkasse	8 822 534,20 "

Die Rassenverhältnisse unseres Verbandes verdienen eigentlich an dieser Stelle eingehend gewürdigt zu werden. Das gestattet uns aber leider nicht der engbegrenzte Raum unseres Verbandsorgans. Immerhin können wir aber allen Verbandsmitgliedern nicht eindringlich genug das gründliche Studium des hier aufgeführten Zahlenmaterials empfehlen. Vor allem verdienen die einzelnen Ausgabepositionen die ernsteste Beachtung aller Verbandsmitglieder. In der vorstehenden Aufstellung wird das noch einmal erhärtet und bestätigt, was wir bereits im Leitartikel der vorigen Nummer unseres Verbandsorgans dargelegt haben. Die sachlichen und Verwaltungsausgaben unseres Verbandes verschlingen riesige Summen Geldes. Das ist eine Tatsache, mit der nicht nur allein unsere, sondern mit der alle Organisationen in dieser Zeit rechnen müssen. Daraus ergibt sich zweierlei:

1. Die Notwendigkeit angemessener Verbandsbeiträge,
2. die Notwendigkeit der größtmöglichen sparsamen Wirtschaftsweise im Verband.

Unser Verband soll nach jeder Richtung hin eine moderne und zu jeder Zeit aktionsfähige Organisation sein. Mit vollem Recht fordern das die Mitglieder. Daraus ergibt sich aber auch ganz von selbst, daß den erhöhten und immer mehr anwachsenden Ausgaben im Verband auch dementsprechend höhere Einnahmen gegenüberstehen müssen. Alle Mitglieder haben das größte

Interesse daran, daß der Verband nicht nur weiter fortbesteht, sondern daß er vor allem auch seine Machtstellung gegenüber einem Scharfmachertum im Arbeitgeberlager immer mehr festigt und verstärkt. Zu diesem Zwecke ist der Verband angewiesen auf Beiträge der Mitglieder, die einigermaßen in einem richtigen Verhältnis stehen zu den enorm hohen Kosten für Verwaltung und sachliche Ausgaben. Es muß darum die größte Sorge aller wirklich verantwortungsbewußten Mitglieder des Verbandes in der nächsten Zeit sein, den Kampffond des Verbandes so stark wie nur eben möglich zu machen.

#### D. Lohnbewegungen und Streiks.

Der Verband war im Jahre 1921 beteiligt an 90 örtlichen Streiks, die die Durchführung von Tarifverträgen notwendig machten. Von diesen Streiks wurden betroffen 26 559 weibliche und 9 653 männliche Mitglieder, mithin insgesamt 36 212 Mitglieder. Außerdem waren an friedlichen Verhandlungen beteiligt 20 720 männliche und 41 653 weibliche Mitglieder, an Schiedsprüchen 17 531 männliche und 26 902 weibliche Mitglieder. Im Berichtsjahr war der Verband an 75 Tarifverträgen, die neu abgeschlossen wurden, beteiligt. Davon waren 5 Landes-, 44 Bezirks-, 13 Orts- und 12 Betriebsartef. Reichstariife, also Tarife, die für Arbeiter eines bestimmten Berufes innerhalb des ganzen Reichsgebietes Geltung haben, gibt es in der deutschen Textilindustrie noch nicht. Am 31. Dezember 1921 waren von den bestehenden Tarifverträgen 31 für allgemein rechtsverbindlich erklärt worden.

Von den Tarifverträgen, die am 31. Dezember 1921 bestanden, wurden erfasst 40 303 männliche und 76 314 weibliche Mitglieder, insgesamt also 116 617 Mitglieder. Der Verband ist im Freistaat Sachsen an 28 Tarifverträgen nicht beteiligt. Der deutsche Textilarbeiterverband erkennt unseren Verband dort nicht als Tarifkontrahenten an. Als Ursache gibt er eine zu schwache Mitgliederzahl unseres Verbandes an. In Frage kommen aber über 13 000 Verbandsmitglieder.

#### Erfolge der Tarifbewegungen:

Der erzielte Mehrverdienst beträgt für die an den Bewegungen beteiligten Mitglieder im Jahresdurchschnitt pro Stunde:

Anzahl der Mitglieder	Altersklasse	männliche Pfg. pro Stunde	weibliche Pfg. pro Stunde	Im Durchschnitt pro Stunde Mehrverdienst
5 200	14—17 Jahre	2,00—2,50 M.	1,60—2,00 M.	12740 M.
6 500	17—20 "	4,00—5,00 "	2,80—3,40 "	22100 "
117 872	über 20 "	8,00 "	5,00 "	766168 "
		Insgesamt		801 008 M.

Das macht bei 2400 Arbeitsstunden im Jahre, genau ausgerechnet 1 922 419 200 M. oder, nach oben abgerundet, bald

#### zwei Milliarden Mark Mehrverdienst

in einem Jahre aus. Die Zahlen in der vorstehenden Uebersicht reden eine einbringliche Sprache über die Bedeutung des Verbandes. Sie beweisen vor allem, daß der Verbandsbeitrag der Mitglieder überreichliche Zinsen bringt. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, kann man vom Verbandsbeitrag als von einem Opfer eigentlich nicht mehr sprechen. Durch die Zahlung des wöchentlichen Verbandsbeitrages in der Höhe eines wirklichen Stundenverdienstes leistet jedes Mitglied sich und seinem Stande nur einen überaus wertvollen Dienst, der meist schon nach ganz kurzer Zeit hundertfachen Lohn einbringt. Wenn doch alle Mitglieder recht bald erkennen würden, daß der Verband für die Mitglieder immer nur das sein kann, was die Mitglieder aus ihm machen. Machen sie ihn nach außen und nach innen groß und stark, kann er für die Mitglieder umso erfolgreicher wirken. Daraus ergibt sich also: Gewinnung neuer Mitglieder und Festigung angemessener, der Geldentwertung entsprechender Beiträge, damit der Verband eine gesunde finanzielle Grundlage behält.

### Zur Frage des Arbeitszeitabkommens in der Textilindustrie.

Die Arbeitgeberverbände der Bezirksgruppe Rheinland der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie hatten das Abkommen über die 46 stündige Arbeitszeit zum 31. Juli gekündigt.

Bei den am 19. 7. 22 in Eibersfeld im Ausschuss der Bezirksgruppe Rheinland gepflogenen Verhandlungen wurde ein neues Abkommen unter Festlegung der 46 stündigen Arbeitszeit getroffen. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit haben demnach folgenden Wortlaut:

1. Die tägliche regelmäßige reine Arbeitszeit beträgt acht Stunden, Sonnabends sechs Stunden.

Die Verteilung dieser Arbeitszeit bleibt für jeden Betrieb den Verhandlungen zwischen Betriebsleitung und Arbeiterrat (Obmann) bzw. den Vertrauensleuten der Arbeiterchaft vorbehalten, wobei nach Möglichkeit die Arbeitszeit in den einzelnen Drien gleichmäßig zu regeln ist.

2. Die Regelung von aus wirtschaftlichen und technischen Gründen notwendigen Ueberstunden bleibt der Verständigung zwischen Betriebsleitung und gesetzlicher Arbeitervertretung vorbehalten. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so entscheidet innerhalb einer Woche der Vorstand der Bezirksgruppe Rheinland. Dessen Entscheidung ist bindend.

3. In allen Fällen sind die Stunden als Ueberstunden anzusehen, die über 46 Stunden hinausgehen.

4. Der Tarifvertrag hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1922 und verlängert sich jeweils um drei Monate, wenn er nicht von einer der vertragschließenden Parteien spätestens vier Wochen vor Ablauf gekündigt worden ist.

#### Protokollarischer Zusatz:

Wenn eine zentrale Regelung über die Arbeitszeitfrage erfolgt, tritt diese Regelung auch mit rind der Laufzeit unseres Manteltarifs für unsere Bezirksgruppe in Kraft.

Dieser Zusatz ist so zu verstehen, daß die zentrale Regelung nur in der Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Textilindustrie vereinbart oder durch einen Beschluß des vom Reichsarbeitsministerium bestellten Schlichtungsausschusses erfolgen kann, dem sowohl die Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerorganisationen zustimmen.

Inzwischen ist es auch für den Bereich der Untergruppe Hannover-Süd der Bezirksgruppe Hannover der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie zu Verhandlungen zwecks Abschluß eines neuen Mantel- bzw. Branchenvertrages gekommen. Auch in diesem Falle hat die Frage der Arbeitszeitregelung eine für die Arbeiterchaft günstige Lösung gefunden. Aus dem neu abgeschlossenen Mantelvertrag sind vor allem die nachfolgend aufgeführten Paragraphen für die Allgemeinheit von Interesse.

#### § 5. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 46 Stunden und zwar an den ersten fünf Tagen der Woche acht, am Sonnabend sechs Stunden, ausschließlich der Pausen. Der Schichtwechsel sind anderweitige Regelungen vorbehalten.

#### § 10. Gültigkeitsdauer.

Der Vertrag tritt mit dem 1. August 1922 in Kraft. Er hat vorbehaltlich anderweitiger zentraler Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen Gültigkeit bis zum 31. März 1923.

Seine Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um ein halbes Jahr, wenn er nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

An dem Zustandekommen dieser für die Arbeiterchaft besonders in der Arbeitszeitfrage günstigen Regelung haben die Vertreter unserer Verbandes hervorragend mitgewirkt. Es ist in der Hauptsache ihrem geschickten Verhandeln zu verdanken, wenn eine vorläufige Regelung der Arbeitszeitfrage auf dieser Grundlage und zwar ohne Kampf, getroffen werden konnte. Sie haben einen nicht geringen Anteil an diesem immerhin recht beachtenswerten Verhandlungserfolg. Andererseits muß aber auch darauf verwiesen werden, daß durch die einige und geschlossene Abwehrfront im Arbeiterlager die Pläne der Arbeitgeber durchkreuzt wurden. Die Schanzmacher im Arbeitgeberlager mußten in diesen Wochen erkennen, daß sich die Arbeiterchaft in der deutschen Textilindustrie wie ein Mann erhebt, wenn man im Arbeitgeberlager die Arbeitsbedingungen verschlechtern will. Die Arbeiterchaft wird auch in Zukunft mit ein Mann zusammenstehen, wenn es gilt, wohlverdienten Rechte und Erfolge der Arbeiter zu verteidigen. Der Anschlag der Arbeitgeber auf die 46-stündige Arbeitswoche ist nun für längere Zeit im rechtschaffenen und im hochanvertrauten Textilegebiet abgewehrt. Der bis Jahresende, bzw. bis Ende März 1923 geltende Mantelvertrag läßt die 46-stündige Arbeitswoche bestehen. Ueberstunden werden nur geleistet, wenn für den einzelnen Betrieb eine wirtschaftliche und technische Notwendigkeit vorliegt, wenn die gesetzliche Betriebsverteilung der Arbeiter sich mit der Betriebsleitung verständigt und der Festlegung von Ueberstunden bestimmt. Kommt eine Verständigung zwischen Betriebsverteilung der Arbeiter und der Betriebsleitung nicht zustande, dann entscheidet endgültig der paritätisch zusammengesetzte Vorstand der Bezirksgruppe der Reichsarbeitsgemeinschaft.

Am Sonntag, den 1. August wird vor dem Schlichtungsausschuss des Reichsarbeitsministeriums uns wiederum über die Arbeitszeitfrage verhandelt. Das Verfahren ist eingeleitet und zugunsten der Arbeiterchaft, in dem die Tarifverträge bereits abgeschlossen sind oder am 1. August abzuwickeln. Natürlich kommt es bei dieser Gelegenheit zu einer zentralen Regelung der Arbeitszeitfrage auf der Grundlage der Abkommen für den Rheinland und für Hannover.

### Lohnkassierer oder Vertrauensleute?

Die Institution des Lohnkassierers und die Einsetzung der Beträge in Hauptausgabengebieten der Vertrauensleute oder Förderer. In diesem Rahmen bewegt sich die Arbeit für die Mehrzahl der Vertrauensleute. Nur ein kleiner Teil geht darüber hinaus. Die kleine Schaar will mehr. In Ausübung ihrer Tätigkeit wollen sie Bindendes zwischen Führer und Mitglied sein. Agitatoren, Organisatoren und Exezipen sind sie gleich dem Führer. Starkes Wollen

ideales Weiterstreben, tiefes Verstehen der gewerkschaftlichen Grundsätze sind bei der Entfaltung dieser Tätigkeit ihre Kräftequellen. Das sind Tugenden, die schöpferische Kraft nur wenigen verleiht und doch Gemeingut aller Vertrauensleute sein müßten. Wäre dem nur so. Frisch pulsierendes lebendiges Leben würde die Gewerkschaftsbewegung durchfließen. Nege Anteilnahme an der Verbandsveranstaltungen, richtiges Verständnis der gewerkschaftlichen Bestrebungen wären Erfolge, die eine solche Tätigkeit vieler krönen würde. Warum ist das nicht so?

Weil die Gewerkschaftsbewegung eine große Zahl Modegewerkschaftler hat, die von Lohnkassierern und nicht von Vertrauensleuten bedient werden.

Das unmittelbare gewerkschaftliche Leben beweist täglich, daß als Grundübel die große Zahl der Modegewerkschaftler in Betracht kommt. Die Lauen, die Nichtopfer, richtigen beeinflussen die intensiv Tätigen und Opferwilligen. Die Gewerkschaftsbewegung ging nach der Revolution in die Breite, aber nicht in demselben Maße in die Tiefe. Großer Mitgliederzuwachs war für alle Organisationsrichtungen das Zeichen der Zeit. Herz und Gemüt, Verstand und Geist wurde bei vielen nicht erfaßt. Erst empfangen, dann opfern, war für sie gewerkschaftliche „Auffassung“.

Wirkliche Materialisten und Schmeichler wollen sie jedoch keineswegs genannt sein. Viele unserer Vertrauensleute sind von diesem Zeitgeist mit berührt worden. Vielleicht rekrutiert sich ein Teil von ihnen aus den Reihen der Modegewerkschaftler. Der Materialismus triumphiert auch über sie. Das hehre Wollen, ideale Schaffen, ist dahin. Diener der Allgemeinheit will man nicht mehr sein. Dienstleistung für den schaffenden Stand will keiner mehr verstehen. Und doch würden gerade diese Gedanken Inhalt geben der oft so schwer erscheinenden Arbeit. Die Praxis zeigt das Gegenteil. In Ehrfurcht neigen sich die Häupter vor dem Gößen Geld. Der Vertrauensmann ist Lohnkassierer geworden. Nicht Vertrauen der Mitglieder, nicht nutzlose Arbeitsleistung für andere sind Leitmotive, die eine Basis ihres Schaffens bilden. Die Höhe der Entschädigung ist entscheidend. Bezahlung wird verlangt für die geleistete Arbeit. Niemand will, daß Vertrauensleute ohne jedwede Entschädigung ihre Arbeiten verrichten. Weiße und schwarze Wege, steile Treppen, dunkle Fluren und schmutzige Gassen bringen einen Verschleiß an Kleidungsstücken mit sich. Dafür ist eine Entschädigung festgesetzt. Doch das ist nicht das Entscheidende. Die Erklärung und Herabwürdigung der Vertrauensleute-Arbeit zur Lohnarbeit ist weit gefährlicher. Hier muß die Kritik angelegt werden. Die Auffassung, daß ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste anderer bezahlt wird, wirkt erniedrigend. Der richtige Lohnkassierer fußt ohne Zweifel in diesen „Grundlagen“. Geist und Herz, der ächte Dienst, alle Fähigkeiten, sollen ihrer Leistung entsprechend bezahlt werden. Der Lohnkassierer vernichtet alle Uneigenmächtigkeit der Vertrauensleute. Den Schaden hat die Arbeiterchaft selbst.

Das Verhältnis zwischen Ortsgruppenvorstand und Vertrauensleuten unmoralisch gestalten. Mancherorts ist es zu einem solchen wie jenes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geworden. In den Köpfen mancher Vorstandsmitglieder ist die Auffassung, daß sie gegenüber den Vertrauensleuten Arbeitgeber sein müßten, allen Erstes natürlich vorhanden. Bei Vorstands- und Vertrauensleute-Sitzungen, stellen letztere ihre Forderungen. Der Vorstand prüft die Berechtigung der Forderung. Letztlich klug wird den Vertrauensleuten ein Gegenorschlag unterbreitet. Hin und her geht es während der Verhandlungen. Beide Parteien begründen ihre Stellungnahme. Um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, drohen die Vertrauensleute mit passiver Resistenz. Der Vorstand sieht sich gezwungen, einzulassen. Der Höhepunkt ist dann erreicht, wenn beide Parteien sich zurückziehen und getrennt Vorbehalt und Gegenorschlag prüfen. Wo soll ein derartiges Verhältnis hinführen? Die Vorstandsmitglieder — Arbeiter — die Vertrauensleute — Arbeitnehmer. Das führt zum Ruin jedes Vertrauensverhältnisses, zur Vernichtung aller Gemeinheitsarbeit, zur vollständigen Zerrüttung fernstehender gewerkschaftlicher Tätigkeit. Den Gedanken, „Arbeitgeber“ zu sein, müssen die Vorstandsmitglieder recht weit von sich weisen. Wir erstreben eine Volksgemeinschaft, in der der Mensch als Mensch gewertet wird. In der Wirtschaft verlangen wir Mitbestimmungsrecht, Anerkennung und Achtung für die Arbeiterchaft. Wohlan denn, pflegen wir diese Gedanken, die unsere Ziele zu Grunde liegen, praktisch in unsern Reihen selbst. Es gibt keinen Unterschied des Grades zwischen Vorstandsmitgliedern und Vertrauensleuten. Alle sind Verhandlungsmittel. Wohl aber soll und muß es Vorstandsmitglieder geben, die in idealer Hingebung und durch vorbildliche Arbeit die Gewerkschaft und Gefühle der Ortsgruppe verwalten.

Lohnkassierer und Vorstandsmitglieder im oben erwähnten Sinne gibt es nur in geringem Maße. Diejenige Verbandsfunktionäre fehlt nun einmal der Weisheit, um die großen Linien der modernen Gewerkschaftsbewegung zu erkennen. Wäre die Zahl dieser Nichtkassierer groß, so stände es schlimm um die Arbeiterchaft. Trotzdem darf nicht achtlos daran vorbeigegangen werden. Ausrottung dieses Übels mit der Wurzel ist Aufgabe eines jeden Gewerkschaftlers. Der Sinn für Arbeit im Dienste der Allgemeinheit, die hingebende Opferfreudigkeit muß mehr gepflegt werden. Die klare Erkenntnis dessen ist es, was unsere Organisation lebendig macht, Führer, Funktionäre und Mitglieder zu kraftvollem Streben vereint und nur dann ist die Wahrung und Erweiterung der Arbeiterrechte möglich.

### Das Arbeitsnachweisgesetz

mit dem sich der Reichstag kürzlich in zweiter Lesung zu befassen hatte, regelt Aufbau und Verfassung der Arbeitsnachweisämter. Dem Entwurf, das es 300 neue Beamter mit einem Heer von neuen Diensten schafft, trat der Reichsarbeitsminister entgegen; die 1140 öffentlichen Arbeitsnachweise, die es heute in Deutschland gebe, würden eher vermehrt werden. So übergen will das Gesetz Vorhandenes erhalten und festigen. Neu ist, wie der Minister weiter ausführt, der Einfluß, den es den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Verhandlungsanstößen auf die Geschäftsführung der Arbeitsnachweise einräumt. Diese Ausschüsse sind nicht etwa nur beratende Organe, sie stellen in weitem Umfang soziale und wirtschaftliche Selbstverwaltung dar. Dabei ist unbedingte Parität zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesichert und der Schutz der Mitarbeiter nach Möglichkeit vorgezogen. Der beruflichen Gliederung der Arbeitsnachweise ist besondere Aufmerksamkeit zugewandt worden. An überaus wichtiges

Erfordernis für die Ordnung des Arbeitsnachweises. Ist keine zweckentsprechende planmäßige Gestaltung. Das Ministerium ist von einer ihm ideal erscheinenden Form ausgegangen. Dabei bestanden allerdings Hemmnisse in der Zersplitterung der Arbeiterbewegung auf Grund unterschiedlicher Weltanschauungen und politischer Stellungnahme. Lange währende Verhandlungen haben schließlich zu der jetzigen Fassung der §§ 56—59 geführt. Sie vermöchten in Einzelheiten dem Wunsch nach Vereinheitlichung entgegenzukommen, wenn auch diese Wünsche nicht vollständig befriedigt werden konnten. Man wird auch zugeben müssen, daß es nicht leicht ist, Arbeitsnachweise, welche die Verbände der Interessenten mit großer Hingabe aufgebaut haben, gegen ihren Willen zu zerschlagen. Dadurch, daß diese Interessenten sich erfreulicherweise der Aufsicht der Landesarbeitsämter und des Reichsamts unterstellt haben, ist die Einheitlichkeit und Planmäßigkeit in der Arbeitsvermittlung grundsätzlich und im wesentlichen gesichert. Nicht zu entbehren ist, insbesondere in Betzen großer Arbeitslosigkeit, eine Mitbestimmung für freie Arbeitsplätze in beschränktem Umfang. Nach den Beschlüssen des Reichstagsausschusses kommt sie nur in Frage für Arbeitsplätze solcher Arbeitnehmer, die der Kranken- und Angestelltenversicherung unterliegen und nicht für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Kleinbetriebe. Sie kann auf bestimmte Bezirke und Berufe beschränkt werden. Im übrigen kennt das Gesetz keinerlei Zwang zur Benutzung irgend welcher Arbeitsnachweise. Es steht Arbeitgebern und Arbeitnehmern frei, ob sie den Arbeitsnachweis benutzen wollen oder nicht. Auch ist der Arbeitsnachweis nicht an eine bestimmte Vermittlungsmethode, insbesondere nicht an die Reihenfolge der Anzeigenden gebunden. Im Gegenteil wird auf individuelle Behandlung der einzelnen Fälle der größte Wert gelegt. Pflicht des Arbeitsnachweises aber ist vollkommen unparteiisches Verfahren ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Beteiligten zu einer bestimmten Vereinigung. Das Gesetz in der gegenwärtigen Fassung ist ein Kompromiß. Es gestattet örtlich und beruflich lückelosen Aufbau des Arbeitsnachweises, gibt den Beteiligten Selbstverwaltung, sichert die Zusammenarbeit der einzelnen Arbeitsnachweise, die Unparteilichkeit der Geschäftsführung und die bessere Erfassung der Arbeitsmöglichkeiten in Krisenzeiten. Es gibt die Möglichkeit, die stets beanstandete gewerkschaftliche Stellenvermittlung in absehbarer Zeit zu befeitigen. Es gestattet die Arbeitsvermittlung unentgeltlich und stellt andererseits die zum großen Teil finanziell gefährdeten Arbeitsnachweise auf eine sichere finanzielle Grundlage, insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung.

### Allgemeine Rundschau.

#### Satzpflichtentum.

Von echt christlicher Kollegialität zeugt folgender Vorfall:

Ein Kollege (Familienvater) unserer Ortsgruppe Schwelm erkrankte an Furunkel und mußte darum einige Tage mit der Arbeit aussetzen. Dieses war natürlich für denselben mit Lohnausfall verbunden. Wenn er auch etwas Krankengeld erhielt, so doch nicht in der Höhe seines regulären Wochenverdienstes.

Da nun in dem Betriebe, wo er beschäftigt war, in zwei Schichten gearbeitet wird (Morgens- und Nachmittagschicht), so beschloßen die Kollegen, welche in der Nachmittagschicht arbeiteten, in der Morgenchicht die dem kranken Kollegen gehörenden Stühle abwegelnd laufen zu lassen. Dieses wurde dadurch erreicht, daß nach je zweistündiger Arbeit ein anderer Kollege wieder zur Stelle war, welcher ebenfalls seine zwei Stunden zu Gunsten des kranken Kollegen arbeitete. So ging es jeden Tag eine Schicht hindurch, bis daß der Kollege gesund war und seine Arbeit wieder aufnehmen konnte. Groß war natürlich sein Erstaunen, als er am Schlusse der ersten Woche im Geschäft erschien um seinen Rektion, der ihm auf Grund seiner eigenen Tätigkeit noch zustand, abzuholen und ihm dabeist die volle Akkordverdienst einer Woche überreicht wurde.

Durch dieses stille Eingreifen der Kollegen zu Gunsten des Kranken, wurde das Band, welches bisher die Kollegen umschlungen, noch fester geknüpft und andererseits der kranke Kollege nach seiner Genesung zu weiterem Arbeiten als Betriebsratsmitglied zu Gunsten der Arbeiterchaft ermuntert.

#### Diktatur des Größenwahns.

Alle Arbeitgeber der Industrie, des Groß- und Kleinhandels, sowie sämtliche öffentlichen Banken, Büros (Rechtsanwälte usw.) haben am Dienstag, den 4. Juli, von mittags 12 Uhr an ihre Betriebe zu schließen. Die ausfallenden Arbeitsstunden, soweit sie für den Generalstreik in Frage kommen, sind zu bezahlen. Die Arbeitgeber, welche ihren Arbeitern und Arbeiterinnen die Stunden für den Generalstreik am 26. Juni noch nicht bezahlt haben, haben dies nachzuholen, und ihren Betriebsräten oder dem Gewerkschaftskartellvorsitzenden Georg Härtel, Hainstraße 5, bis 4. Juli, mittags 12 Uhr, schriftlich mitzuteilen, ob sie dieser Aufforderung nachgekommen sind. Jeder, der dieser Aufforderung nicht nachkommt, erklärt, daß er nicht auf dem Boden der Republik und der Verfassung steht, und bekundet damit, daß er es mit den Feinden der Republik hält. Die daraus entstehenden Folgen haben sie selbst zu tragen, und übernehmen untenstehende Organisationen keine Verantwortung.

Diese Aufforderung richtete sich an die Arbeitgeber von Auerbach i. B. allemo bekanntlich früher Mar Holz beim deutschen Wiederaufbau vonangehend war. Nachdem aber Mar Holz von der „Reaktion“ hinter Schloß und Riegel gesetzt, führen andere das begonnene Werk in seinem Geiste fort. Unterzeichnet ist dieses Dokument des Terrors und Größenwahns von den drei sozialistischen Parteien (S. P. D., U. S. P. D. u. K. P. D.), dem freien Gewerkschaftskartell, dem Afa-Kartell und den Betriebsräten. Es versteht sich aber von selbst, daß der irreführenden Unterzeichnung „Die Betriebsräte“, die in den christlich-nationalen Gewerkschaften organisierten Betriebsratsmitglieder völlig fernstehen.

Daß es Leute gibt, die sich mit der republikanischen Verfassung noch nicht haben abfinden können, das ist weniger gefährlich für den Bestand der Republik, als der „Schuß der Republik“ durch Helden, wie sie sich in vorstehendem Aufreuf vorstellten.

#### Belege zur „frei“-gewerkschaftlichen Neutralität.

Nicht selten wird der sozialdemokratische Charakter der „freien“ Gewerkschaften bestritten. Ihre Führer spielen sogar oft den Gehörlosen, wenn in den Versammlungen

von sozialdemokratischen und religionsfeindlichen Gewerkschaften gesprochen wird. Man sucht durch ein solches Bekräftigen nur Gutgläubige einzufangen. Hin und wieder wird jedoch die „Krage aus dem Sack“ gelassen.

So schreibt der „Proletarier“, das Organ des „freien“ Fabrikarbeiterverbandes (Nr. 19) in einer Polemik gegen den christlichen Gewerkschaftsverein in Ziegler:

„Da die sozialistische Weltanschauung einen erheblichen Bestandteil der Ideologie der freien Gewerkschaftsbewegung bildet, wird ein solcher Meinungsaustausch für die freien Gewerkschaften nur von Vorteil sein.“

Der „Korrespondent“ (Nr. 10 vom 24. Januar 1922) das Organ des sozialistischen Buchdruckerverbandes, wurde noch deutlicher und schrieb:

„Die freien Gewerkschaften erstreben ja mit aller Macht den Sozialismus, folglich können sie auch als sozialistische Organisationen angesehen werden.“

Fast täglich erfolgen Meldungen, daß sich „freie“ Gewerkschaften stramm an dem Kampfe gegen die christliche Schule beteiligen. Die Berliner Gewerkschaftskommission der „freien“ Gewerkschaften sprach sich einmütig für die Unterstützung der freien (lies: religionslosen) Schule aus.

Nach der „Essener Arbeiterzeitung“ vom 13. März 1922 waren sich die freien Gewerkschaften in Essen in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft „Freie Schule“ und den drei sozialistischen Parteien einig geworden, ihre alte Forderung: „Die Erringung der weltlichen Schule“ mit allen Mitteln und allem Nachdruck zum Schulbeginn zur Durchführung zu bringen.

In der Generalversammlung des „freien“ Gewerkschaftskartells zu Göttingen gelangte ein Antrag zur Annahme, durch den der Kartellverband in Gemeinschaft mit den drei sozialistischen Parteien und dem Freidenkerbund beauftragt wird, alle Vorbereitungen zu treffen, die nötig sind, das Ziel der Erringung einer weltlichen Schule in Göttingen der baldigen Verwirklichung entgegenzuführen.

Die „Freie Presse“ von Elberfeld-Barmen bringt eine öffentliche Quittung des „freien“ Gewerkschaftskartells über Beiträge nachgenannter Organisationen für die „freie“ (d. h. religionsfeindliche) Schule. Gemeindefabrikarbeiter-Verband 500 M.; Uphalt-Arbeiter-Verband 20 M.; Textilarbeiterverband 300 M.; Dachdecker-Verband 150 M.; Maler-Verband 150 M.; Schneider-Verband 50 M.; Eisenbahner-Verband 300 M.; Gemeindefabrikarbeiter-Verband 600 M.; Porzellanarbeiter-Verband 50 M.; Summa 2120 M.

Die Hauptagitatoren der „freien“ Schule in Elberfeld-Barmen, die Lehrer Rübenstrunk und Fricke, erhielten diese Summe zugestellt.

Im „Steinarbeiter“ (Nr. 18) wird, in Verbindung mit der Polizei und dem Kapitalismus, die Geistlichkeit als das Dreigestirn bezeichnet, das alle freiheitlichen Regungen der Arbeiterschaft verhindert. Die religiösen Sitten und Gebräuche hätten einen Einfluß in der Eifelbevölkerung, der anderen, die so etwas längst überwunden hätten, unbegreiflich sei. Die wahre Religion der Massen sei Herrschaft und Profitreligion für Pfaffen und Unternehmer.

Diese kurze Uebersicht über die Arbeitsweise der „freien“ Gewerkschaften beweist schon zur Genüge, daß von einer parteipolitischen und religiösen Neutralität bei ihnen nichts zu finden ist. Andersdenkende können sich im „freien“ Gewerkschaftslogen nicht durchsetzen. Und wenn hier und da ein Führer einleuchtet, daß man auf falschem Wege wandert, dann steht ihm der Mut, seine Meinung nun auch offen zu vertreten.

Angesichts solcher Verhältnisse sind die christlichen Gewerkschaften eine Notwendigkeit. In diesen haben Arbeiter Gelegenheit, ihre wirtschaftlichen Belange erfolgreich zu vertreten, ohne daß sie mit ihrer religiösen und politischen Ueberzeugung in Widerspruch geraten.

Am 7. Juli ist am Landgericht in M.-Glabbad ein Prozeß entschieden worden, der für die Arbeiterschaft von besonderer Wichtigkeit ist. Der Betriebsrat der Firma Gladbacher Wollindustrie A.-G. vorm. L. Sothen hatte in einer Sitzung beschlossen:

- 1. Einstellungen von Frauen sollen nicht mehr vorgenommen werden.
2. Die verheirateten Frauen bekommen eine Frist gesetzt bis zum 1. April 1921. Von diesem Zeitpunkte ab sollen keine verheirateten Frauen mehr beschäftigt werden, ausgenommen solche Frauen, deren Mann erwerbsunfähig oder Invalide ist.
3. Mädchen, die heiraten, müssen längstens in einem halben Jahre aufhören.
4. Frauen in Schwangerschaft werden sofort gekündigt.

Im Januar 1921 sah sich die Firma wegen Mangel an Aufträgen veranlaßt, die Arbeit zu strecken. Der Arbeiter- rat regte an, einige Frauen schon gleich zu entlassen, damit die anderen Arbeiter vermehrte Arbeitsmöglichkeit behielten. Auf das ausdrückliche Verlangen des Betriebsrats hin, wurden vier Frauen am 15. Januar 1921 zum 29. Januar gekündigt. Diese erhoben Widerspruch und riefen nach Aufklärung beim christlichen Textilarbeiterverband, dem sie als Mitglied angehörten, den Staatlichen Schlichtungsausschuß in Rheindt an. Am 5. März 1921 fällt dieser folgende

Entscheidung: In der Streitfache der vier Arbeiterinnen, Antragsteller, gegen die Firma Gladbacher Wollindustrie M.-Glabbad, Antragsgegner, hat der Schlichtungsausschuß in der Sitzung am 5. 3. 21 nachstehenden Schiedspruch auf Grund der Verordnung vom 12. 2. 20 gefällt:

Der Einspruch gegen die Entlassung ist gerechtfertigt. Unter Erstattung des gehabten Lohnausfalls für die Zwischenzeit vom 29. Januar ds. Js. ab wird das Dienstverhältnis bis zum 8. April ds. Js. erneuert, zu welchem Zeitpunkt es sein Ende findet.

Begründung: Die beklagte Firma hat die vier Antragstellerinnen am 15. Januar 21 gekündigt, um ihre andern Arbeiter voll beschäftigen zu können. Nach ihrer Angabe ist die Kündigung auf Veranlassung des Betriebsrats erfolgt. Sie führt dazu aus, mit diesem Abkommen zwischen der gesetzlichen Betriebsvertretung sei die Verordnung vom 12. 2. 1920 ausgeschaltet worden. Die Verordnung sei nicht zwingendes Recht und demgemäß sei auch das getroffene Abkommen gültig. Sie hat sich bezogen auf einen Bescheid des Reichsarbeitsministeriums vom 12. 8. 20, demzufolge der § 12 der Verordnung vom 12. 2. 20 dispositiver Natur sei. Der Schlichtungsausschuß hat wie gezeihen erkannt, da er eine solche Vereinbarung gegen § 12 a. a. O. für ungültig hält, wonach die Anwendung der genannten Verordnung illusorisch gemacht würde.

Er befindet sich mit diesem seinem Bescheide in Übereinstimmung mit dem Schlichtungsausschuß Würzburg, mitgeteilt im Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin Nr. 6 vom 30. 11. 20 dahingehend, auch eine Ausführung von Wigand im gleichen Mitteilungsblatt vom 30. 11. 20 Nr. 10. Aber auch der Herr Reichsarbeitsminister selbst, auf dessen Befehl vom 12. 8. 20 der Antragsgegner hingewiesen hat, hat neuerdings einer anderen Auffassung Ausdruck gegeben in seinem Bescheide an den Schlichtungsausschuß Schweinfurt vom 24. 12. 20, mitgeteilt in der Zeitschrift „Das Schlichtungswesen“ Nr. 1 vom 15. 1. 21; darin führt der Reichsarbeitsminister aus, daß von der Bestimmung des § 12 der Verordnung vom 12. 2. 20 auch mit der Bestimmung des Betriebsrats nicht abgewichen werden kann, da die Verordnung zur Vermeidung der Erwerbslosigkeit im allgemeinen Interesse gegeben ist.

Antragsteller erkannten den Schiedspruch an. Antragsgegner wird eine Frist bis 9. ds. Mts. gesetzt, ob er den Schiedspruch anerkennt oder nicht. Antragsteller beantragten darauf, für den Fall, daß Antragsgegner in der gesetzten Frist den Schiedspruch nicht anerkennt, die Rechtsverbindlichkeitserklärung durch den Herrn Demobilisierungskommissar.

Der Herr Demobilisierungskommissar hat am 22. April die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Rheindt für verbindlich erklärt. Die Firma kam diesem Schiedspruch nicht nach. Darauf wurde beim staatlichen Gewerbegericht in M.-Glabbad beantragt durch die Klägerinnen: Die Beklagte durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung von je 2305,20 M. nebst 4% Zinsen an jede der Klägerinnen kostenpflichtig zu verurteilen.

Die Firma hat beim Gewerbegericht um kostenpflichtige Abweisung gebeten. Das Gewerbegericht hat durch Urteil vom 16. Juni 21 die Firma kostenpflichtig verurteilt, den Klägerinnen den Lohnausfall nebst 4% Zinsen vom 1. April an zu zahlen und die Kosten zu tragen. Gegen das Urteil legte die Firma Berufung beim Landgericht in M.-Glabbad ein. Die vier Klägerinnen beantragten: Die gegnerische Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Am 16. Juni hat dann die 2. Zivilkammer des Landgerichts M.-Glabbad für Recht erkannt: Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des staatlichen Gewerbegerichts in M.-Glabbad wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Beklagte hat die Kosten zu tragen.

In den Entscheidungsgründen des Landgerichts heißt es: Das Rechtsmittel ist an sich zulässig auch form- und fristgerecht eingelegt. Die Klägerinnen stützten ihre Klage auf den für verbindlich erklärten Schiedspruch vom 5. März 1921. Da das Vorbringen der Beklagten sich in erster Linie gegen diesen Schiedspruch richtet, den die Klägerinnen erwirkt haben, so ist zunächst zu prüfen, ob dieser für verbindlich erklärte Schiedspruch, wie die Beklagte auszuführen versucht, „eine gesetzlich unzulässige Entscheidung“ darstellt, die „revisibel“ ist und wegen formeller und materieller Verstöße gegen das Recht durch das ordentliche Gericht aufgehoben ist.

Diese Frage war zu verneinen. Der Schlichtungsausschuß, welcher nach § 52 der Verordnung vom 12. 2. 1920 (R.G.Bl. S. 218) in Verbindung mit § 27 der Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 (R.G.Bl. 1456 ff.) seine Entscheidung fällt, schlägt in ihr den Parteien einen Ausgleich vor, der lediglich die Natur eines unverbindlichen Vorschlags an die Parteien hat. Wird die Entscheidung des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Partei vom Demobilisierungskommissar in dessen für verbindlich erklärt, so wird der bis dahin unverbindliche Vorschlag zum Schiedspruch. Die Verbindlichkeitserklärung schafft unter den Parteien ein dem Inhalt des Spruchs entsprechendes Vertragsrecht. Beim schiedsrichterlichen Verfahren der ZPD. ist die Rechtslage dieselbe. Auch hier schließen die Parteien über den Gegenstand des Streits einen Vergleich (§ 1025 ZPD.) und der Schiedspruch stellt lediglich „mit der Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils“ (§ 1040 ZPD.) fest, was im Wege des Vergleichs als Vertragsrecht ermittelt worden ist. Der nach der ZPD. ergangene Schiedspruch und der Spruch des Schlichtungsausschusses, welcher für verbindlich erklärt worden ist, haben somit genau die gleiche Rechtsnatur, wenn gleich der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses seine Kraft nicht völlig der freien Vereinbarung der Parteien entnimmt, sondern der einen Partei einen Zwang auferlegt.

In jünnensprechender Anwendung der Bestimmungen der ZPD. hat daher das ordentliche Gericht die sachliche Richtigkeit des Schiedspruchs nicht zu prüfen. (R.G.Bd. 26, S. 376, in J. W. 1897 S. 632.) Die Gründe, die zu dem Schiedspruch und seiner Verbindlichkeitserklärung geführt haben, sind der Nachprüfung des ordentlichen Gerichts entzogen. Dieses hat lediglich zu erörtern, ob formell ordnungsmäßig Schiedspruch und Verbindlichkeitserklärung zu Stande gekommen ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Der Schiedspruch ist zwar zugegeben, daß der Schiedspruch sich nicht in den Grenzen der Verordnung vom 12. Februar 1920 hält, wenn er mehr als die Wieder-einstellung der entlassenen Klägerinnen anordnet. Dies ist indessen hier ohne Bedeutung, da die Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses ausgesprochen werden durfte. Da andererseits die weiteren Entscheidungen des Ausschusses gesetzlich aus dieser Fortsetzung des Dienstvertrages zu folgern sind. Die Kritik der Beklagten am Schiedspruch läuft auf Prüfung der sachlichen Richtigkeit des Schiedspruchs in allen Punkten die die Beklagte rügt, unverkennbar hinaus; eine solche Prüfung steht aber dem ordentlichen Gericht nicht zu. Sie würde jeder Tätigkeit eines Schlichtungsausschusses Sinn und Zweck nehmen. Da nach dem Schiedspruch des Schlichtungsausschusses der Dienstvertrag der Klägerinnen ungeschädigt der von der Beklagten ausgesprochenen Kündigung fortgesetzt wurde, hat die Beklagte den Arbeitslohn fortzuführen. Hierbei muß der rechtswidrige Entlassene nach § 615 BGB. sich indessen den Wert dessen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erlangt, oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste ermittelte, oder zu erwerben böswillig unterläßt. Für das Vorliegen eines solchen Tatbestandes ist die Beklagte beweispflichtig. Sie hat hier Beweis indessen weder in erster Instanz noch vor dem Berufungsgericht erboten.

Daraus ergibt sich somit die Entscheidung, deren Kostenfolge § 97 ZPD. deckt.

Ein Mangel im Betriebsrätegesetz. Nach § 86 BGB. kann bekanntlich ein gekündigter oder entlassener Arbeitnehmer nur dann den Schlichtungsausschuß anrufen, wenn der betr. Gruppenrat innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit dem Arbeitgeber eine Verständigung

versucht hat. Für den Fall, daß der Gruppenrat den Einspruch gegen die Kündigung oder Entlassung nicht für begründet hält und infolgedessen keinen Verständigungsversuch unternimmt, hat der Arbeitnehmer überhaupt keine Möglichkeit, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Dieser Mangel im BGB. muß endlich einmal beseitigt werden. Zu welchen Konsequenzen derselbe führen kann, zeigt folgendes Vorkommnis.

In einem größeren Industriebetrieb wurde einer christlich organisierten Arbeiterin wegen „Diebstahlsversuch“ gekündigt. Die sozialistische Betriebsratsmehrheit stimmte trotz Protestes eines christlich organisierten Betriebsratsmitgliedes der Kündigung zu und machte es somit der Arbeiterin unmöglich, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Auf Verlangen der Arbeiterin wurde sodann die „Diebstahlsgeheime“ gerichtlich verfolgt, und nach eingehender Untersuchung das Verfahren eingestellt unter Übernahme der Kosten auf die Staatskasse. Nach diesem Ergebnis mußte natürlich auch die Kündigung zurückgenommen werden.

Hätte nun die Arbeiterin nicht selber auf eine gerichtliche Untersuchung der Sache gebrängt, oder die Firma die Sache nicht angezeigt, so wäre dank des Verhaltens der sozialdemokratischen Betriebsratsmehrheit und des unzulässigen § 86 des BGB. der Arbeiterin jeder Weg zu ihrem Rechte versperrt gewesen und sie hätte als „Diebin“ den Betrieb verlassen müssen.

Dieser Vorfall beweist schlagend, daß es unbedingt nötig ist, in den § 86 des BGB. eine Bestimmung hineinzubringen, die auch dem einzelnen Arbeitnehmer im Notfalle die Möglichkeit gibt, ohne vorherige Verhandlung des Gruppenrates mit der Firma und ohne Zustimmung desselben den Schlichtungsausschuß anzurufen.

Die maßgebenden Instanzen mögen mit aller Kraft darauf hinwirken, daß dieser Mißstand im BGB. baldmöglichst beseitigt wird.

Der Herr Demobilisierungskommissar hat am 22. April die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Rheindt für verbindlich erklärt. Die Firma kam diesem Schiedspruch nicht nach. Darauf wurde beim staatlichen Gewerbegericht in M.-Glabbad beantragt durch die Klägerinnen: Die Beklagte durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung von je 2305,20 M. nebst 4% Zinsen an jede der Klägerinnen kostenpflichtig zu verurteilen.

Die Firma hat beim Gewerbegericht um kostenpflichtige Abweisung gebeten. Das Gewerbegericht hat durch Urteil vom 16. Juni 21 die Firma kostenpflichtig verurteilt, den Klägerinnen den Lohnausfall nebst 4% Zinsen vom 1. April an zu zahlen und die Kosten zu tragen. Gegen das Urteil legte die Firma Berufung beim Landgericht in M.-Glabbad ein. Die vier Klägerinnen beantragten: Die gegnerische Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Am 16. Juni hat dann die 2. Zivilkammer des Landgerichts M.-Glabbad für Recht erkannt: Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des staatlichen Gewerbegerichts in M.-Glabbad wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Beklagte hat die Kosten zu tragen.

In den Entscheidungsgründen des Landgerichts heißt es: Das Rechtsmittel ist an sich zulässig auch form- und fristgerecht eingelegt. Die Klägerinnen stützten ihre Klage auf den für verbindlich erklärten Schiedspruch vom 5. März 1921. Da das Vorbringen der Beklagten sich in erster Linie gegen diesen Schiedspruch richtet, den die Klägerinnen erwirkt haben, so ist zunächst zu prüfen, ob dieser für verbindlich erklärte Schiedspruch, wie die Beklagte auszuführen versucht, „eine gesetzlich unzulässige Entscheidung“ darstellt, die „revisibel“ ist und wegen formeller und materieller Verstöße gegen das Recht durch das ordentliche Gericht aufgehoben ist.

Diese Frage war zu verneinen. Der Schlichtungsausschuß, welcher nach § 52 der Verordnung vom 12. 2. 1920 (R.G.Bl. S. 218) in Verbindung mit § 27 der Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 (R.G.Bl. 1456 ff.) seine Entscheidung fällt, schlägt in ihr den Parteien einen Ausgleich vor, der lediglich die Natur eines unverbindlichen Vorschlags an die Parteien hat. Wird die Entscheidung des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Partei vom Demobilisierungskommissar in dessen für verbindlich erklärt, so wird der bis dahin unverbindliche Vorschlag zum Schiedspruch. Die Verbindlichkeitserklärung schafft unter den Parteien ein dem Inhalt des Spruchs entsprechendes Vertragsrecht. Beim schiedsrichterlichen Verfahren der ZPD. ist die Rechtslage dieselbe. Auch hier schließen die Parteien über den Gegenstand des Streits einen Vergleich (§ 1025 ZPD.) und der Schiedspruch stellt lediglich „mit der Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils“ (§ 1040 ZPD.) fest, was im Wege des Vergleichs als Vertragsrecht ermittelt worden ist. Der nach der ZPD. ergangene Schiedspruch und der Spruch des Schlichtungsausschusses, welcher für verbindlich erklärt worden ist, haben somit genau die gleiche Rechtsnatur, wenn gleich der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses seine Kraft nicht völlig der freien Vereinbarung der Parteien entnimmt, sondern der einen Partei einen Zwang auferlegt.

In jünnensprechender Anwendung der Bestimmungen der ZPD. hat daher das ordentliche Gericht die sachliche Richtigkeit des Schiedspruchs nicht zu prüfen. (R.G.Bd. 26, S. 376, in J. W. 1897 S. 632.) Die Gründe, die zu dem Schiedspruch und seiner Verbindlichkeitserklärung geführt haben, sind der Nachprüfung des ordentlichen Gerichts entzogen. Dieses hat lediglich zu erörtern, ob formell ordnungsmäßig Schiedspruch und Verbindlichkeitserklärung zu Stande gekommen ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Der Schiedspruch ist zwar zugegeben, daß der Schiedspruch sich nicht in den Grenzen der Verordnung vom 12. Februar 1920 hält, wenn er mehr als die Wieder-einstellung der entlassenen Klägerinnen anordnet. Dies ist indessen hier ohne Bedeutung, da die Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses ausgesprochen werden durfte. Da andererseits die weiteren Entscheidungen des Ausschusses gesetzlich aus dieser Fortsetzung des Dienstvertrages zu folgern sind. Die Kritik der Beklagten am Schiedspruch läuft auf Prüfung der sachlichen Richtigkeit des Schiedspruchs in allen Punkten die die Beklagte rügt, unverkennbar hinaus; eine solche Prüfung steht aber dem ordentlichen Gericht nicht zu. Sie würde jeder Tätigkeit eines Schlichtungsausschusses Sinn und Zweck nehmen. Da nach dem Schiedspruch des Schlichtungsausschusses der Dienstvertrag der Klägerinnen ungeschädigt der von der Beklagten ausgesprochenen Kündigung fortgesetzt wurde, hat die Beklagte den Arbeitslohn fortzuführen. Hierbei muß der rechtswidrige Entlassene nach § 615 BGB. sich indessen den Wert dessen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erlangt, oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste ermittelte, oder zu erwerben böswillig unterläßt. Für das Vorliegen eines solchen Tatbestandes ist die Beklagte beweispflichtig. Sie hat hier Beweis indessen weder in erster Instanz noch vor dem Berufungsgericht erboten.

Daraus ergibt sich somit die Entscheidung, deren Kostenfolge § 97 ZPD. deckt.

Ein Mangel im Betriebsrätegesetz. Nach § 86 BGB. kann bekanntlich ein gekündigter oder entlassener Arbeitnehmer nur dann den Schlichtungsausschuß anrufen, wenn der betr. Gruppenrat innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit dem Arbeitgeber eine Verständigung

versucht hat. Für den Fall, daß der Gruppenrat den Einspruch gegen die Kündigung oder Entlassung nicht für begründet hält und infolgedessen keinen Verständigungsversuch unternimmt, hat der Arbeitnehmer überhaupt keine Möglichkeit, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Dieser Mangel im BGB. muß endlich einmal beseitigt werden. Zu welchen Konsequenzen derselbe führen kann, zeigt folgendes Vorkommnis.

In einem größeren Industriebetrieb wurde einer christlich organisierten Arbeiterin wegen „Diebstahlsversuch“ gekündigt. Die sozialistische Betriebsratsmehrheit stimmte trotz Protestes eines christlich organisierten Betriebsratsmitgliedes der Kündigung zu und machte es somit der Arbeiterin unmöglich, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Auf Verlangen der Arbeiterin wurde sodann die „Diebstahlsgeheime“ gerichtlich verfolgt, und nach eingehender Untersuchung das Verfahren eingestellt unter Übernahme der Kosten auf die Staatskasse. Nach diesem Ergebnis mußte natürlich auch die Kündigung zurückgenommen werden.

Hätte nun die Arbeiterin nicht selber auf eine gerichtliche Untersuchung der Sache gebrängt, oder die Firma die Sache nicht angezeigt, so wäre dank des Verhaltens der sozialdemokratischen Betriebsratsmehrheit und des unzulässigen § 86 des BGB. der Arbeiterin jeder Weg zu ihrem Rechte versperrt gewesen und sie hätte als „Diebin“ den Betrieb verlassen müssen.

Dieser Vorfall beweist schlagend, daß es unbedingt nötig ist, in den § 86 des BGB. eine Bestimmung hineinzubringen, die auch dem einzelnen Arbeitnehmer im Notfalle die Möglichkeit gibt, ohne vorherige Verhandlung des Gruppenrates mit der Firma und ohne Zustimmung desselben den Schlichtungsausschuß anzurufen.

Die maßgebenden Instanzen mögen mit aller Kraft darauf hinwirken, daß dieser Mißstand im BGB. baldmöglichst beseitigt wird.

Aus unserer Industrie.

Die Lage des deutschen Wollstoffgewerbes.

Darf auch weiterhin als recht befriedigend bezeichnet werden. In der letzten Zeit ist der Eingang von Aufträgen in Webwaren aller Art wieder zahlreicher geworden, sodaß die Hersteller von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Herren- und Damen-Bekleidungsstoffen auf lange Zeit mit Aufträgen versehen sind. Die Beschäftigung der Leinen- und Jute-Industrie läßt nichts zu wünschen übrig. Die Ausfichten der Seidenwebereien sind gute. In den Befagindustrie liegen noch genügende Aufträge vor. Die Bekleidungsindustrie hat flori zu tun.

Deutscher Arbeitsmarkt.

Vom 10. Juni ist die Zahl der vollunterstützten Arbeitslosen mit 19 108, bis 8. Juli 1922 auf 13 722 gefallen. Ueber 1% Arbeitslose gibt es nur noch in Berlin (1,2% oder 4586), in Breslau 3,6% oder 1887, in Hamburg 1,3% oder 1 244 und Kiel 1,1% oder 220. Die Lage des Arbeitsmarktes in der Textilindustrie ist seit dem Sturze der Markwährung wieder besonders günstig. Von keinem der Arbeitsämter werden Arbeitsstellen gemeldet, fast alle Arbeitsämter dagegen berichten über Arbeitermangel. In verschiedenen Gebieten wurden wieder ungelernete Arbeitskräfte eingestellt, so beispielsweise in Sachsen-Anhalt durch eine Magdeburger Firma Friseur. Besonders im Rheinland liefern zahlreiche neue Aufträge ein. In Arbeitskräften fehlen noch: Appretur-Arbeiterinnen, Baumwollweber, Näherinnen, Repassierer, Sackstopferinnen, Segelmacher, Seiler, Stickerinnen. (Wollarchiv vom 24. Juli.)

Erhöhung der Nähfäden-Garnfabrikate.

Zum fünften Mal seit Monatsfrist legt die Betriebsgemeinschaft deutscher Baumwoll- Nähfäden-Fabrikanten, München, die Garnpreise mit Wirkung ab 19. Juli herauf. Es kosten in Mark:

Table with 4 columns: Garnart, Gewicht, Preis 1921, Preis 1922. Includes rows for Obergarn 200 m Nr. 30, Glanzgarn 100, Mattgarn 500, and secunda 200.

Weitere Erhöhung der Verkaufspreise.

Die Fabrikanten des sächsisch-thüringischen Weberei-Bandes im Glauchauer-Meraner Bezirk sind an die Webnehmer herangetreten und verlangen durchweg Aufschläge von 30-50% ohne Vorbehalt getätigten feste Abschlässe. In Abnehmerkreisen verhält man sich ablehnend gegen diese Zumutung. (Bl. Tageblatt 22. Juli.)

Die Vereinigung deutscher Filz-Fabrikanten beschloß die bisherigen Verkaufspreise um annähernd 60% zu erhöhen. (Woll. Jg. 21. Juli.)

Valutazuschlag auf deutsche Waren.

Der von der Spanischen Regierung auf deutsche Waren erhobene Valutazuschlag von 80% trifft die deutsche Einfuhr nach Spanien sehr. Die ständige Einfuhr der Valutazuschläge soll auch auf Schleißerangebote aus Deutschland zurückzuführen sein. Es erscheint dringend erforderlich, bei Ausfuhrsendungen und Angeboten nach Spanien den Preisen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Erfahrungen mit Spanien beweisen, daß die Preisprüfung im Rahmen der Außenhandelskontrolle auch heute noch vielfach berechtigt ist, und daß eine völlige Aufhebung der Preiskontrolle Vorkaufsmaßnahme des Auslandes im Gefolge haben könnte, die eine starke Beeinträchtigung der deutschen Ausfuhr und der durch sie zu erzielenden Beträge bedeuten würden. (Woll-Archiv 24. Juli 1922.)

Das Syndikat der staatlichen Textilindustrie in Rußland

hat die Verkaufspreise für Textilien gegenüber den Marktpreisen um 150-200% gesteigert. Die neuen Preise sind in Rubeln Muster 1922 auf die Weile festgesetzt, daß die Marktpreise für die einzelnen Textilwaren um 210 bis 550 multipliziert werden, was in Summe Rubeln letzter Muster eine Erhöhung um das 2,1 bis 5,5 millionenfache ergibt. (Frankfurter Zeitung 20. Juli 1922.)

### Aus unserer Bewegung.

#### Der billige Jakob.

Unter dieser Ueberschrift wird uns aus dem Bezirk Rechtsrhein geschrieben:

Im Organ des Deutschen Textilarbeiterverbandes Nr. 28-29 befindet sich auf der Titelseite ein Aufruf zur Stärkung der Kriegskasse. In diesem Aufruf wird auf die Verhandlungen im Rheinland über die 46-jährige Arbeitswoche hingewiesen. Gleichzeitig wird in dem Aufruf gesagt, daß Funktionäre unseres Verbandes Mitgliederfang betreiben, indem sie auf den Doppelbeitrag im Deutschen Verband hinweisen. Es könnte nun der Gedanke auftauchen, als wenn das von unseren Funktionären im Rechtsrheinland geschähe. Obwohl wir kaum glauben, daß eine solche Agitation überhaupt gemacht wird, möchten wir den Vorwurf für unseren Bezirk ganz entschieden zurückweisen. Eine solche unlaute Agitation überlassen wir dem Deutschen Verbands, der versteht das besser, wie aus Nachstehendem hervorgeht:

In einer gemeinsamen Konferenz der beiden Textilarbeiterverbände in Barmen im April war beschlossen worden, von der 19. Beitragswoche ab erhöhte Wochenbeiträge einzuführen. Für den Fall nun, daß die Lohnerhöhung für den Monat Mai früh genug abgeschlossen würde, sollte der Lokalaufschlag um eine Mark ab 19. Beitragswoche erhöht werden. Die Vorbedingung wurde erfüllt. Von unserem Verbands wurde der erhöhte Lokalaufschlag auch eingeführt. Der Deutsche Verband hat zum größten Teil verjagt. Von den Ortsleitungen des Deutschen Verbandes wurde dieses امر entschieden, aber es steht doch fest, daß einige Funktionäre, teilweise Freigestellte, ihre Agitation auf Grund des in unserem Verbands um 1.-M. höheren Beitrag eingestellt haben. Erfolg hatten sie keinen damit im hiesigen Bezirk, weil unsere Mitglieder mindestens so opferfreudig sind wie die Mitglieder des Deutschen Verbandes, welche rein materialistisch-erzogen werden. Wir würden diese ganze Angelegenheit nicht berührt haben, aber wenn man auf der anderen Seite die berüchtigte „Haltet-den-Dieb“-Politik anwendet, diene Obiges zur Charakterisierung:

Wieso mer im Glashause sitzt, friert er mit Steinen werfen. Im übrigen ist unser Agitationsmaterial gut und brauchen wir nicht zu solchen Mitteln zu greifen wie der Deutsche Verband in dem oben-angezogenen Artikel.

#### Ein verdienter Vereinfall.

In der württ. Kattunmanufaktur in Heidenheim sollte kürzlich eine Arbeiterin, die schon über ein Jahr im Betriebe beschäftigt und Kriegswitwe ist, wegen Diebstahlsverfug entlassen werden. Die Betreffende sollte ein angebranntes Stück Stoff in der Abfug versteckt haben, es nachher mit nach Hause zu nehmen. Die Aussage der Arbeiterin, die sonst als ordentlich und fleißig gilt, ging jedoch dahin, daß sie nicht daran gedacht habe, das Stück Stoff mit heim zu nehmen, sondern daß sie es einem Bekannten als Pughappen geben wollte, was in dem großen Betrieb sehr oft vorkommt. Da die Betriebsleitung ganz naturgemäß auf einen möglichst sparsamen Verbrauch an Pughappen hinarbeitet, so versuchen eben die Arbeiter ab und zu, solche auf nicht ganz legitime Weise zu bekommen. Wenn nun natürlich die Arbeiterin kein Recht hatte, Stoffreste als Pughappen herzugeben, die zu anderen Zwecken bestimmt waren, so kann doch uns einer derartigen Handlung nicht ohne weiteres auf Diebstahl geschlossen werden. Das hätte sich bei einer unbefangenen Prüfung auch die Direktion sagen können. Diese war aber erstens durch in letzter Zeit wirklich vorgekommene Diebstähle, in der Hauptsache aber durch die von der sozialistischen Betriebsratsmehrheit aufgestellte Forderung auf Entlassung der Arbeiterin veranlaßt. Der Protest eines christlich organisierten Betriebsratsmitgliedes, sowie das Vorkommnis des Geschäftsführers des christlichen Textilarbeiterverbandes hatte nur den Erfolg, daß die Direktion die Arbeiterin vor die Wahl stellte, entweder die Entlassung hinzunehmen, oder aber wegen Diebstahl angezeigt zu werden. Die Arbeiterin, im Bewußtsein ihrer Unschuld, beantragte nun selber die gerichtliche Untersuchung.

Das Gericht hat nun, nach eingehender Untersuchung den Beschluß gefaßt, das Verfahren gegen die Frau einzustellen, unter Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse.

Durch dieses Ergebnis ist die Haltung der „frei“-organisierten Betriebsratsmitglieder der württ. Kattunmanufaktur in Heidenheim, die ihre Hauptaufgabe ansehend darin erblicken, andersdenkende Arbeiter trotzig zu machen, in seiner ganzen Erbarmlichkeit gekennzeichnet. Eine laubere „Brüderlichkeit“! Der Schlüssel zu dem Verhalten der „frei“-organisierten Betriebsratsmitglieder liegt darin, daß die betretende Arbeiterin sich erlaubte, Mitglied des christlichen Textilarbeiterverbandes zu sein. Wäre sie Mitglied des sozialistischen Verbandes gewesen, so hätte an ihrer Handlungsweise kein Mensch etwas egypturühriges gefunden. Wir sind überzeugt, daß die Mehrzahl der Arbeiterchaft, auch der „frei“-organisierten, die Entlassung nicht geduldet hat. Diese geben wir den guten Sinn, ihre Träger darauf aufmerksam zu machen, daß durch derartige Machinationen nur den Schatzmachern und Segnern des Betriebsratsgesetzes ein Preisbeweis erwiesen wird.

Die württ. Kattunmanufaktur in Heidenheim gegen christlich organisierte Arbeiter vorgegangen wird, geht des weiteren daraus hervor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebs- und Arbeiterrates der Kattunmanufaktur, Herr Max und Herr ... die Besetzung anstellten: Bei der Firma ... wurden christlich organisierte (die unklarlich des Brandes der Kattunmanufaktur arbeitslos wurden), nicht hingewiesen.

Nach unserer Ermahnungen deut die Firma ... nicht daran, ihre Beziehungen von gewerkschaftlichen Gesichtspunkten abhängig zu machen. Die christlich gesonnen Arbeiter werden sich durch die Treibereien einiger Rabulistik von ihrer Uebergangung nicht abbringen lassen, daß im heutigen Weltzustand ein jeder Arbeiter Recht auf Brot hat.

### Aus unserer Arbeiterinnenbewegung.

#### Recht Berufsruhe und Berufsstolz.

Wenn man heute mit offenen Augen um sich schaut, so gewahrt man viele Arbeiterinnen, die mit unzureichenden und gleichgültigen Mitteln ihre tägliche Berufsarbeit verrichten. Am Morgen, wenn sie ihre Arbeit beginnen, haben sie gar zu oft den Wunsch, daß es doch erst Abend, dann hätte ich mein Geld verdient, und ich wäre frei. Solche

Arbeiterinnen werden nie eine innere Befriedigung und nie eine wahre Berufsfreude empfinden. Diese spüren nur immer die Leere, Dede und Vereinsamung, die mit der Arbeit in den Betrieben gemeinhin verbunden ist. Wie kaum zuvor lebt gerade heute in der Seele jeder ernstdenkenden Arbeiterin das lebendige Verlangen, ein positiv seelisches Verhältnis zu ihrem Berufe zu gewinnen. Nicht die leider zu häufig anzutreffenden Entartungen, die sich in der Sucht nach großer Ausgelassenheit, in einem wahn sinnigen Kinobesuch und auffälliger Kleiderpracht bemerkbar machen, sind die richtigen Quellen, den freudehungrigen Arbeiterinnen die wahre Freude zu vermitteln. Beantworten wir uns einmal selbst die Frage: „Wie gelangen wir Arbeiterinnen zu einer freudigen Einstellung in unserem Berufe, um wirklich wahre Berufsfreude und Berufsstolz zu empfinden? Wir müssen uns erstens stets bewußt sein, daß jede Arbeiterin ein bedeutungsvolles Glied ist im großen Ganzen der nationalen und weltwirtschaftlichen Zusammenhänge. Ferner dürfen wir die Arbeit nicht hassen weil sie zumeist nur kalte, mechanische und geistlose Tätigkeit ist. Gemiß ist sie ein gefährlicher Feind für das fein organisierte Seelenleben, je mehr sie mit ihrem öden Einerlei auf dieses zurückwirkt und zu mechanisieren droht. Darum dürfen wir nicht bloß mit unseren Händen arbeiten, sondern stets mit lebendigem Geiste an der Arbeit teilnehmen. Immer wieder fragen, warum, wofür und weshalb wir arbeiten. Das Bewußtsein, getreu und gewissenhaft unsere Arbeit, unsere Pflicht, und sei sie noch so klein und unscheinbar, erfüllt zu haben, läßt Zufriedenheit und Freude in unsere Seele leuchten. Es verleiht uns ein moinniges Gefühl von Zuversicht und Sicherheit. Es gibt uns Kraft und Entschlossenheit, Mut und Ausdauer, stärkt unsern Willen und erweitert unsere Wirksamkeit. Die Freuden dieses Lebens werden uns dann einen reineren Genuß und einen köstlicheren Gewinn gewähren und somit werden wir wieder froh, stolz und glücklich. Haben wir nur einmal den Segen und die innere Befriedigung durchwörter nach getreu erfüllter Tages- und Berufsarbeit, dann werden wir schon unser Leben davon beherzigen lassen, und mit Freude und Stolz jenes Plätzchen auf Gottes weitem Welt auszufüllen trachten, das uns von seiner gütigen und weisen Hand ist angezeigt worden. Unsere Arbeit muß uns weiter mit Gott verbinden, muß Religion, muß Gebet sein. Denn „Gebet und Arbeit das sind zwei Flügel, die führen über Tal und Hügel“, sagt ein Sprichwort. Sie schließen ein großes, schönes Geheimnis in sich. Sie machen die Herzen frohlich, vertreiben die Grillen und trüben Gedanken und geben dem ganzen Wesen der Arbeiterin eine feste, sichere Grundlage. Darum dürfen wir nicht immer klagen: „Ich muß arbeiten“, denn wer so spricht, der hat den richtigen Wert der Arbeit garnicht erkannt. „Ich kann, ich will arbeiten“, wenn wir das sagen können, dann ist uns unsere Arbeit keine Last mehr, dann wird sie uns zum Glück und zur Freude werden. Zweitens wird auch viel zur Berufsfreude und zum Berufsstolz beitragen, wenn wir uns gegenseitig wieder mehr achten und schätzen lernen. Wir müssen in unseren Mitarbeiterinnen das Ebenbild Gottes sehen und ehren, wie es das Gebot der christlichen Nächstenliebe von uns fordert. Wir müssen wieder anders werden. Anders reden, anders handeln. Nicht erst auf die andern warten. Wir müssen uns so entschließen, daß wir ein warmes, weiches Herz für unsere Mitarbeiterinnen bekommen. Wer selbst die Würde der andern ehrt, erwirbt sich damit ein zwar ungeschriebenes und dennoch laut verkündetes Recht, auch selbst in seiner Würde geehrt zu werden. Versuchen wir einmal uns gegenseitig zu verstehen, zu vertrauen und für einander zu leben. All das Gute, Nützliche und Rechte, das wir von unsern Mitarbeiterinnen verlangen, erst mal uns selbst zu eigen machen. Nie dürfen wir etwas von andern fordern wollen, was wir selbst nicht besitzen. Unser Tun muß die andern mitreißen, sofern es nur geht und gut ist. Auf der Grundlage des gegenseitigen Verstehens und Würdigens wird die wahre Berufsfreude und der rechte Berufsstolz erstarken. H., Einsiedeln.

### Berichte aus den Ortsgruppen.

**Barladingen (Hohenzollern).** Die diesjährige Generalversammlung der Ortsgruppe fand am Donnerstag, den 20. Juli, statt. Der Besuch von seiten der Kollegen konnte als gut bezeichnet werden, hingegen waren die Kolleginnen ihrer Mitgliederzahl entsprechend nicht in der Anzahl erschienen, wie dies von seiten der Ortsgruppenleitung gewünscht wurde.

Der Vorsitzende, Kollege Kaiser, ersetzte die Versammlung, dankte den Anwesenden für ihr Erscheinen, sowie dem Verbandsangehörigen des Gaus, Kollegen Saile.

Auf der Tagesordnung standen die Punkte: 1. Nachtrags- und Kassenbericht. 2. Kassenbericht des Gesamtvorstandes. 3. Wahlen der Kassenrevisoren. 4. Bericht über den Wochenberichtsbericht wurde vom Kollegen Hanzer Albert zur vollen Zufriedenheit der Versammlung vorgelesen, trotzdem derselbe wegen längerer Krankheit verhindert war, an den Verbandsgeschäften sich aktiv zu beteiligen. Der Kassenbericht war ebenfalls in allen seinen Teilen gut, jedoch von seiten des Kollegen Saile den beiden Kollegen Hanzer Albert und Lorenz Leibold volle Anerkennung ausgesprochen wurde.

Die Kassenberichte des Gesamtvorstandes brachten einige Veränderungen:

Kollege Klaidler Josef wurde von der Versammlung einstimmig wieder als erster Vorsitzender gewählt, ein sicherer Beweis, daß er der Mann ist, der die Ortsgruppe am allerbesten leiten kann.

Als Kassierer wurde für den Kollegen Leibold, der sein Amt im Zusammenhang der Ortsgruppe gemindert geführt hat, der bis jetzt tätige Schriftführer Albert Hanzer gewählt. An Stelle des alten Schriftführers Hanzer trat der bis jetzt im Vorstand tätige Kollege Leibold ein.

Nach geistiger Wahl konnte festgestellt werden, daß alle anwesenden Kollegen der Ortsgruppe im Amt geblieben sind, nur daß innerhalb des Vorstandes eine Amtverschiebung sich herausgestellt hat.

Der zweite Bericht über den württ. Arbeiterinnenrat wurde als erster zum Vortritt und die wichtigsten Tagesfragen vor Augen. Er erklärte uns, weshalb von seiten des Gesamtvorstandes immer und immer wieder verlangt werde, daß ein Stundenlohn als Wochenbeitrag bezahlt werden müsse, daß nach unserer Selbstbemerkung noch lange nicht der Betrag bezahlt wurde, wie er vor dem Krieg bezahlt wurde. Des weiteren wurde darüber gesprochen, weshalb es notwendig geworden ist, einen Kampfund zu gründen und um die Versammlung zu dem Entschluß, nicht in eine Kampfundliste zu schreiben, sondern die Kampfundsmarken zu lieben, damit auch diejenigen, die nicht in der Versammlung anwesend seien, ihren Beitrag leisten können. Am Schluß der Versammlung dankte der Vorsitzende den Anwesenden für ihre Anwesenheit, desgleichen dem Kassierer Saile für seine Ausführungen und schloß die in allen Teilen gut verlaufene Versammlung.

**Markkisa.** 16. Juli. „Freiheit, die ich meine!“ Es gehört zwar bereits zu den Alltäglichkeiten, Proben von der vielgerühmten „Freiheit“ der Sozialdemokraten zu bekommen, und wir Andersgesinnten wissen wohl sehr gut, daß nichts ein größerer Zwang ausgeübt wird, als gerade bei den „freien“ Gewerkschaften. Jedoch angesichts der unlauteeren Bekämpfung der Christlichen gerade durch die freien Gewerkschaften (und besonders heftig in letzter Zeit) wollen wir es nicht unterlassen, wieder einmal ein Hauptstückchen festzumagen, das die Freiheit des Staatsbürgers in unserer demokratischen Republik kennzeichnet. In Markkisa hatte sich in letzter Zeit der christliche Gewerkschaftsgebände etwas Boden zu schaffen gewagt; es war zwar nur ein kleiner Anfang, etwa zehn Mitglieder des christlichen Textilarbeiter-Verbandes. Aber es standen eine Anzahl weiterer Uebertritte aus dem freien in den christlichen Verband bevor. Den „Freien“ waren die Christlichen schon lange ein Dorn im Auge, und da sie nun merkten, daß die Christlichen sich zu weiterer Verbund mit Erfolg erlöhnten, gab es, weil alle Ueberredungskünste nicht fruchteten, kein anderes Mittel als den - Streit! Die Concordia-Belegschaft forderte den Uebertritt der Christlichen zum „freien“ Verband oder deren Entlassung, es waren fünf Christliche! Und diese waren für den Jehnstudententag! Also mußte gestreift werden. Die Christlichen wehrten sich bis zum Uebertritt, doch der Gewalt mußten sie sich schließlich fügen. Die übrigen fünf bei Meyer-Kaufmann verstanden die „Freien“ unter Hinweis auf die Vorgänge in der Concordia einzuschüchtern, jedoch auch diese unterlagen - Was soll man hierzu noch weiter sagen? Der Kampf zur Ausrottung des Christentums ist eben die Hauptaufgabe der Sozialdemokraten! Warum bringen aber alle diejenigen, denen das Christentum noch etwas gilt - und es sind ihrer immerhin nicht so wenig - nicht den Mut an, auch öffentlich für dieses einzutreten? Es ist höchste Zeit dazu!

Anmerkung: Daß ausgerechnet im Vanbaner Tarifgebiet „Genossen“ christlichen Arbeitern ohne Grund vorwerfen, sie wären für den Jehnstudententag, ist eigentlich eine bodenlose Frechheit. Oder glauben sie, es wäre unbeachtet geblieben oder schon vergessen, daß in Betrieben mit ausschließlich freigewerkschaftlichen Betriebsräten monatelang, in einem Betrieb sogar ein halbes Jahr lang, zehn Stunden am Tage gearbeitet worden ist?

Mit dem alten Spitzbubenreid: „Haltet den Dieb!“ täuschen die Sozis keinen selbständig urteilenden Arbeiter mehr darüber hinweg, daß sie dem Verlangen der Arbeitgeber hinsichtlich der Arbeitszeitverlängerung selbst Vorschub geleistet haben.

### Besondere Bekannmachungen.

- Adressenänderungen.**
- Bezirk Barmen.**
- Wermelstirchen: Kass. Erwin vom Stein, Frohntalerstr. 1b.
- Bezirk Sachsen.**
- Langenberg: Kass. Karl Dante, Bahnhöfstr. 6.
- Bezirk Westfalen.**
- Neuentirchen: Kass. Theresia Witte, Wiegbold 68.
- Senden: Kass. Heinr. Westkamp, Frauenstraße.
- Welen: Kass. Heinr. Wisker, Seiler Nr. 141.
- Kass. Theod. Demming, Seiler Nr. 133.
- Rotteln: Kass. Josef Warmeling, Rotteln Nr. 292.
- Sühlinghausen: Kass. Fritz Westrup, Langenbrücke.

### Ortsgruppen, die am 1. August noch nicht für das II. Quartal abgerechnet hatten.

<b>Bezirk Aresfeld:</b>	<b>Bezirk Sachsen:</b>
Aresfeld *	Modersbach **
<b>Bezirk M.-Glabach:</b>	Ebersbach *
M.-Glabach-Neuwert **	Eibau **
<b>Bezirk Sachsen:</b>	Freiberg *
Alf **	Reigersdorf *
Birgden **	Seitendorf **
Hambach **	Spremberg *
Kaiserlautern *	<b>Bezirk Bayern:</b>
Lambrecht **	Passau **
Kamstein **	Frohheim *
<b>Bezirk Barmen:</b>	<b>Bezirk Württemberg:</b>
Reggen **	Willingen *
Derschlag **	<b>Bezirk Baden:</b>
Dieringhausen **	Arlen **
Kettwig **	Eugen **
Wenden **	Fahrnau **
<b>Bezirk Münster:</b>	Sehringen **
Westerloh **	Radolfzell **
Rehm **	Stodach **
Breden *	Lodtau *
<b>Bezirk Hannover:</b>	Untermünstertal **
Dingelstädt **	Bollertshausen **
	Wollmatingen *
	Wissenhausen **

\* Geld ist eingegangen, es fehlt die Abrechnung.  
\*\* Es fehlen Geld und Abrechnung.

### Versammlungskalender.

**Pochentisch.** Samstag, den 12. August, abends 7 1/2 Uhr außerordentliche Generalversammlung bei Ww. August Klein.

### Inhaltsverzeichnis.

**Mittel:** Unser Verband im Jahre 1921. - Zur Frage des Arbeitszeitabkommens in der Textilindustrie. - Lohnkämpfer oder Vertrauensleute? - Das Arbeitsnachweisgesetz. - **Allgemeine Rundschau:** Tathriftentum - Diktatur des Größenwahns - Belege zur „frei“-gewerkschaftlichen Neutralität - Für unsere Arbeiter- und Betriebsräte: Der Schlichtungsausschuss hat das Recht, den Lohnausfall für die Zeit zwischen Entlassung und WiederEinstellung festzusetzen. - Ein Mangel im Betriebsratsgesetz. - **Aus unserer Industrie:** Die Lage des deutschen Webstoffgewerbes - Deutscher Arbeitsmarkt - Erhöhung der Nähmaschinen-Garfabrikate - Weitere Erhöhung der Bekleidungspreise - Kautschukschlag auf deutsche Waren - Das Syndikat der staatlichen Textilindustrie in Russland - **Aus unserer Bewegung:** Der billige Jakob. - Ein verdienter Vereinfall. - **Aus unserer Arbeiterinnenbewegung:** Mehr Berufsruhe und Berufsstolz. - **Berichte aus den Ortsgruppen:** Barladingen (Hohenzollern). - **Markkisa** - **Besondere Bekannmachungen** - **Versammlungskalender**

Für die Schriftleitung verantwortlich: Gerhard Müller, Düsseldorf 100, Lannustra. 33.